

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

„Abgrenzung Frühe Hilfen und Kinderschutz“

02.12.2024 Fachtag Frühe Hilfen Stormarn



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

1. Agenda

1. Begrüßung
2. Kindeswohl
3. Frühe Hilfen
4. Kooperation im Kinderschutz

2. Begrüßung

Frühe Hilfen und Kinderschutz
- So klar – so ambivalent.



3. Kindeswohl

Kindeswohl ist ein Rechtsgut, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen umfasst.

- Schutz seiner Persönlichkeit
- Schutz zur Entwicklung

4. Kindeswohl

Der Gesetzgeber teilt das Kindeswohl in drei Bereiche auf (§1666 BGB):

Das körperliche Wohl des Kindes

Das seelische Wohl des Kindes

Das geistige Wohl des Kindes

5. § 1 SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen*

6. Rechte für Kinder und Jugendliche im SGB VIII

Das Recht auf Leben und Überleben

Das Recht auf Entwicklung und Bildung

Das Recht auf Meinungsäußerung

Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern

Das Recht Umgang mit Geschwistern, Eltern, Großeltern und Verwandten

Das Recht auf Schutz vor Gewalt

7. Rechte und Pflichten von Eltern

Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder

Personensorge

Kleidung

Nahrung

Gesundheit

Schulausbildung, Ausbildung

Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen

(z.B. Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt)

Erziehung

Aufenthalt

Umgang

Vermögensorge

8. Der Staat und das Wächteramt

Die Gesellschaft, der Staat hat auf das Wohl des Kindes zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Wohl Realität bedeutet.

9. Anspruch auf Hilfe

Eltern haben Anspruch auf Hilfe bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge z.B. auf Hilfe zur Erziehung.

Jede Familie hat diesen individuellen Rechtsanspruch, losgelöst von sozialem Status, Einkommen, etc.

10. Eingriff in die elterliche Sorge

In Fällen einer Kindeswohlgefährdungen muss das Jugendamt eine Stellungnahme an das Familiengericht schreiben, die Sachlage schildern und einen entsprechenden Antrag stellen.

Nur das Familiengericht kann in die Elternrechte eingreifen.

„Ein Verfahren nach §1666 BGB anstreben.“

11. Kindeswohlgefährdung

Was heißt Kindeswohlgefährdung?

„Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solche Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Bundesgerichtshof 1956)

12. Kindeswohlgefährdung

KWG entstehen, wenn Risiko- und Schutzfaktoren nicht ausgewogen sind.



13. Risiko- und Schutzfaktoren von Kind

- Risikofaktoren	+ Schutzfaktoren
Entwicklungsverzögerung	hohe Sozialkompetenz
Behinderung	
Krankheit	
schwieriges Temperament	
Verhaltensauffälligkeiten	

14. Risiko- und Schutzfaktoren von Eltern

- Risikofaktoren		+ Schutzfaktoren
junge Eltern	emotionale Instabilität, z.B. geringes Selbstvertrauen, Ängstlichkeit	emotional positives Familienklima
alleinerziehende Eltern	Substanzabhängigkeit	finanzielle Absicherung der Familie
viele Kinder	eingeschränktes Einfühlungsvermögen	
soziale Isolation	Impulsivität, Aggressivität	
finanzielle Schwierigkeiten	Psychische Erkrankungen	
niedriger Bildungsstand	Partnerschaftskonflikte/-gewalt	

15. Risiko- und Schutzfaktoren im sozialen Umfeld

- Risikofaktoren	+ Schutzfaktoren
von Gewalt und Armut geprägte Nachbarschaft	mindestens eine vertrauensvolle Bezugsperson
	gutes soziales Netzwerk
	Kontakte zu prosozialen Gleichaltrigen

16. KKG und die Verbindung Frühe Hilfen

- Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen sind im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein (§ 8, § 12) sowie im Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 KKG) als verbindliche*r Netzwerk-und Kooperationspartner*innen im Kinderschutz aufgeführt.
- **Anspruch auf Beratung durch insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (§ 4 Abs.2 KKG)**
- Berufsgeheimnisträger haben die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 3 KKG)

17. KKG und die Verbindung Frühe Hilfen

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

[KKG - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz \(gesetz-im-internet.de\)](#)

18. KKG und die Verbindung Frühe Hilfen

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in **Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

19. KKG und die Verbindung Frühe Hilfen

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert

20. Frühe Hilfen – historisch

Zunächst eine Abgrenzung zum **„SOZIALEN FRÜHWARNSYSTEM“**, welches als Modellprojekt im Rahmen der Entwicklungen zu den ‚Frühen Hilfen‘ 2001 vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen initiiert wurde. (vgl. *Buschhorn 2011, S. 23*)

Wörtlich betrachtet, sollte das ‚Soziale Frühwarnsystem‘ früh vor etwas – nämlich den Gefahren für das Kindeswohl – warnen. Anhand der drei Basiselementen sollte es (1) riskante Entwicklungen wahrnehmen, (2) eine eindeutige Warnung aussprechen und (3) konsequent handeln. (vgl. *ebd., S. 23 ff.*)

Folgen des ‚Sozialen Frühwarnsystems‘ waren durch den defizitorientierten Blick ein Generalverdacht gegenüber den Eltern, zudem eine vermeintliche/ falsche Sicherheit der Fachkräfte im Bereich Kinderschutz.

→ Die Begrifflichkeiten ‚Soziales Frühwarnsystem‘ und ‚Frühe Hilfen‘ werden daher nicht mehr synonym verwendet. (vgl. *ebd., S. 28*)

21. Frühe Hilfen

- leiten sich von der UN Kinderrechtskonvention ab

-> **Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte;
Diskriminierungsverbot]**

„(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“ (Art. 2 Abs 1 KRK)

22. Frühe Hilfen

- haben Kraft dieses Artikels der UN Kinderrechtskonvention konkret das Ziel:
-> Förderliche Entwicklungsbedingungen schaffen, um von Anfang an ein möglichst **gesundes und gewaltfreies Aufwachsen** zu ermöglichen.

GG, § 6 Abs. 2:

„(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

SGB VIII, § 16 Abs. 3:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

23. Frühe Hilfen

- Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (2015): §26 SGB V des Präventionsgesetzes gibt vor, dass auch Kinder einen Anspruch auf primärpräventive Angebote haben. Außerdem beinhaltet das Aufklärung und Beratung zu regionalen Unterstützungsangeboten.
- 2008 Landeskinderschutzgesetz SH § 7: (werdende) Eltern in belasteten Lebenslagen, mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen sollen unterstützt werden.

24. Frühe Hilfen auf den Punkt

Frühe Hilfen sind Angebote für Familien mit Kindern bis drei Jahre, ab der Schwangerschaft. Sie sind niedrigschwellig und richten sich besonders an Familien in belasteten Lebenslagen.

Frühe Hilfen dienen der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Versorgungskompetenz. Sie bieten Eltern Unterstützung, Beratung und Begleitung. Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

[Was sind Frühe Hilfen? | NZFH Frühe Hilfen \(fruehehilfen.de\)](#)

25. Frühe Hilfe oder Kinderschutz?

	Frühe Hilfen	Kinderschutz
Zielsetzung	„Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, Verhinderung von negativen Entwicklungen und Vermeidung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung“	„Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erhebliche Schädigungen)/ Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen“
Fachliche Ansatzpunkte	„Gewährleistung einer niedrighschwelligigen Hilfe-Infrastruktur/ Angebot von alltagsorientierten Hilfen“	„Gewährleistung von geeigneten Analyseverfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung/ Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, ...) im Gefährdungsfall“
Handlungsprinzipien	„Vertrauen als Handlungsgrundlage/ Freiwilligkeit als Grundprinzip“	„Kontrolle von Eltern zum Schutz des Kindes/ ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang“

Schone (2010), S. 6 in DJI (2010)

26. Frühe Hilfe oder Kinderschutz?

Nach **SCHONE (2010)** „(...) sollte jedem Versuch entgegengetreten werden, diese Begriffe (Frühe Hilfen und Kinderschutz) miteinander zu verschmelzen. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um Klarheit und Transparenz der unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben im Kontext des Kinderschutzes und damit um die Glaubwürdigkeit der in diesen Bereichen handelnden Akteure.“ (*Schone in DJI, 2010, S. 7*)

27. Frühe Hilfe oder Kinderschutz?

Spannungsfeld der Frühen Hilfen zwischen früher Förderung und Abwehr
von Gefahren für das Wohl.

Zwischenzeitlich zeigt sich die konzeptionelle Ausrichtung der Frühen
Hilfen als PRÄVENTIV und abgrenzend zur Kontrolllogik.

(vgl. Sann, A.; Pabst, Ch.; Gerber, Ch., 2021, S. 363 – 364)

28. Frühe Hilfe UND Kinderschutz?

- Was braucht es für gute Kooperation?*
- *Transparente Absprachen der Fachkräfte*
 - *Einbindung der Frühen Hilfen in Hilfeplanverfahren*
 - *Steuerung durch die fallführende Fachkraft*
 - *Wissen über die jeweils andere Profession*

29. Medizinische Kinderschutzhotline

<https://www.kinderschutzhotline.de/>

Das Projekt

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Beratungsangebot für Fachkräfte. Die Umsetzung erfolgt in Kooperation zwischen dem Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie (Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Prof. Dr. med. Michael Kölch) und den DRK-Kliniken Berlin | Westend (PD Dr. med. Arpad von Moers). Es besteht eine Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Freiburg.



Unser Angebot

In der Medizinischen Kinderschutzhotline beraten geschulte Ärzt*innen rund um die Uhr zu allen (vermuteten) Fällen einer Kindeswohlgefährdung. Die Berater*innen kommen aus den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie und Rechtsmedizin. Die Beratung richtet sich an alle Fachkräfte aus den genannten Bereichen. Das erweiterte Beratungsteam besteht zudem aus Sozialpädagog*innen, Jurist*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen.

30. Medizinische Kinderschutzhotline - Kitteltaschenkarten



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung



Gesundheitswesen
Kindesmisshandlung
Schütteltrauma
Frakturen
Früher Kinderschutz
Kinder psychisch kranker Eltern
Informationen Covid-19 (Eltern)
Informationen Covid-19 (Fachkräfte)
Informationen für Pflegekräfte
Informationen für MFA's
Sexueller Missbrauch

Kinder- und Jugendhilfe
Schütteltrauma
Vernachlässigung
Psychische Misshandlung
Körperliche Misshandlung
Sexueller Missbrauch



[Kurs: ARBEITSMATERIAL \(kinderschutzhotline.de\)](https://www.kinderschutzhotline.de)